

# N u t s = B l a t t

der Königlischen Regierung zu Breslau.

Stück 28.

Breslau, den 15. Juli

1846.

## B e k a n n t m a c h u n g.

Auf den Antrag des Königlischen Ministeriums des Innern haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 19. Juni d. J. zu genehmigen geruht, daß die zu Bremen erscheinenden politischen Blätter

- 1) die Bremer Zeitung für Politik, Handel und Literatur, und
- 2) die Weser Zeitung in den Königlischen Staaten bis auf Weiteres unbedingt verboten werden. Demnach dürfen die gedachten Zeitungen, bei Vermeidung der im Artikel XVI. zu 5 des Edikts vom 18. Oktober 1819, im § 4 der Verordnung vom 6. August 1837, und im § 14 der Verordnung vom 30. Juni 1843 angedrohten Strafen fortan weder eingeführt, ausgegeben, feil geboten, verkauft, an öffentlichen Orten ausgelegt oder sonst verbreitet, noch auch durch die Königlischen Staaten mittelst der Post befördert werden.

Indem ich dieses Debits-Verbot, höherem Befehle gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, veranlasse ich die sämtlichen Behörden und das Publikum, sich auf das genaueste danach zu achten.

Breslau, den 3. Juli 1846.

Der Ober = Präsident der Provinz Schlesien.  
v. Wedell.

## Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlischen Regierung.

Die Ausreichung der Staatsschuldchein = Zins = Coupons Series X. betreffend.

Die Staatsschuldchein Zins = Coupons Ser. X. über die Zinsen für die vier Jahre 1847 bis einschließlich 1850 werden von der Controle der Staatspapiere in Berlin, Taubenstraße Nr. 30, vom 1. August d. J. ab täglich — mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage eines jeden Monats — ausgereicht werden.

Die außerhalb Berlin und im Auslande wohnenden Inhaber von Staatsschuldsscheinen können diese aber an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden und werden sie mit den beigefügten Coupons durch dieselbe Kasse zurück erhalten.

Dergleichen Sendungen werden im Inlande portofrei befördert, wenn auf dem Couvert bemerkt ist

„Staatsschuldsscheine zur Beifügung neuer Zins = Coupons“

Ebenso geschieht die Rücksendung der Staatsschuldsscheine an die Empfänger portofrei.

Demnach fordern wir diejenigen Inhaber von Staatsschuldsscheinen, welche die neuen Zins-Coupons durch unsere Haupt-Kasse zu erhalten wünschen, hierdurch auf, ihre Staatsschuldsscheine, und zwar ohne die noch nicht realisirten Zins = Coupons der jetzt laufenden IX. Series, vom 3. k. M. ab an unsere Haupt-Kasse mittelst doppelten deutlich geschriebenen Verzeichnisses einzureichen. Aus diesem Verzeichnisse muß

die Nummer	}	der Staatsschuldsscheine
der Buchstabe		
der Kapitals-Betrag		
der Name	}	des Präsentanten
der Stand		
die Wohnung		

hervorgehoben, so wie dasselbe mit der eigenhändigen Unterschrift des Eigenthümers der Staatsschuldsscheine zu versehen ist. Das beifolgende Formular ergiebt die Einrichtung eines solchen Verzeichnisses, von welchem ein Exemplar unserer Haupt-Kasse verbleibt, das andere Exemplar aber, mit der Empfangsbcheinigung versehen, dem Präsentanten der Staatsschuldsscheine zurückgegeben wird, um sich nach Eingang der mit Coupons versehenen Staatsschuldsscheine zur Empfangnahme der letzteren dadurch zu legitimiren, weshalb dasselbe wohl aufzubewahren ist. Für diejenigen Inhaber von Staatsschuldsscheinen, welche die letzteren nicht von außerhalb mit der Post einsenden, sondern solche persönlich auf unsere Haupt-Kasse übergeben wollen, wird bemerkt, daß bei letzterer der Landrentmeister Labitzke mit der speciellen Leitung des Geschäfts beauftragt und zur Empfangnahme der Staatsschuldsscheine autorisirt ist, die Annahme selbst jedoch nur an 3 Tagen in der Woche, nämlich am Montage, Dienstag und Donnerstag Vormittage stattfindet.

Schließlich bemerken wir, daß die von uns nicht ressortirenden Kassen und Institute, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staatsschuldsscheinen sind, diese, wenn die ihnen vorgesetzten Behörden es vorziehen, unter Beifügung eines Verzeichnisses direct an die Controlle der Staatspapiere einsenden können, welche dieselben mit den Coupons den Institutens-Kassen direct wieder zusenden wird.

Schema zum

## Verzeichniß

über Stück Staatsschuldsscheine zur Beifügung der 8 Coupons Series X. Nr. 1—8  
über die Zinsen der 4 Jahre von 1847 bis einschließlich 1850, eingereicht von N. N.,  
wohnhast in N. N. Kreis, Stadt N., (Straße, Hausnummer.)

Lau- fende Nr.	Der Staatsschuldsscheine				Lau- fende Nr.	Der Staatsschuldsscheine			
	Nummer.	Buchsta- be.	Betrag.	Summa je- der Klasse		Nummer.	Buchsta- be.	Betrag.	Summa je- der Klasse
							Uebertrag	4400	
1	831	A.	1000		9	7643	E.	200	
2	1214	„	1000	2000	10	20136	„	200	400
3	1423	B.	500		11	11318	F.	100	
4	2311	„	500	1000	12	12103	„	100	200
5	3100	C.	400		13	14809	G.	50	
6	4000	„	400	800	14	17205	„	50	100
7	5201	D.	300		15	3801	H.	25	
8	6403	„	300	600	16	10712	„	25	
					17	13506	„	25	75
		Seiten-Betrag		4400			Summa		5175

N. N., den ten 1846.

Ramen N. N.  
Stand.

Breslau, den 11. Juli 1846.

Pl.

Das Verbot des Gebrauchs von Radselgen unter vier Zoll Breite auf Kunststraßen für gewerbmäßig be-  
triebenes Frachtfuhrwerk betreffend.

Auf den Grund des § 1 der, den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden  
Verordnung vom 17. März 1839 (Gesetz-Sammlung 1839, Seite 80.) werden hier-  
mit, unter Bezugnahme auf die Publicanda vom 22. November 1838, 31. März 1842,  
31. Juli 1844 und 28. August 1845 in Folgendem die Kunststraßen bezeichnet, auf  
welche das Verbot des Gebrauchs von Radselgen unter 4 Zoll Breite für gewerbmäßig  
betriebenes Frachtfuhrwerk, und zwar für vierrädriges bei Ladungen über 20 Centner,  
für zweirädriges bei Ladungen über 10 Centner, nachträglich für anwendbar erklärt  
worden ist.

## Vierter Nachtrag

zu dem unterm 22. November 1839 bekannt gemachten Verzeichnisse der Straßen, auf denen der Gebrauch von Radfelgen unter 4 Zoll Breite, in Gemäßheit des § 1 der den Verkehr auf den Kunststraßen betreffenden Verordnung vom 17. März 1839 für alles gewerbmäßig betriebene Frachtfuhrwerk, und zwar für vierrädriges bei Ladungen über 20 Centner, für zweirädriges bei Ladungen über 10 Centner verboten ist.

### Im östlichen Theile des Staats:

- 4a. Von Berlin nach Freienwalde;
- 4b. von Neustadt-Eberswalde über Freienwalde bis Wriezen;
- 5a. von der Angermünde-Prenzlauer Chaussee bei Gramzow bis Passow;
- 5b. von Prenzlau bis zur Landesgrenze über Wolfshagen;
- 10a. von Berlin nach Wriezen;
- 12a. von Posen über Breschen bis zur Landesgrenze auf Warschau;
- 14b. von Thorn bis zur Landesgrenze bei Leibitsch;
- 18a. von Liegnitz über Jauer und Striegau nach Schweidnitz;
- 37a. von Gleiwitz nach Tarnowitz;
- 43b. von Magdeburg bis zur Landesgrenze bei Helmstädt;
- 51a. von Strausfurt bis zur Landesgrenze bei Greussen auf Sondershausen;
- 56d. von Potsdam nach Rauen;
- 59c. von Neu-Schreppow über Meyenburg bis zur Mecklenburgischen Grenze;
- 60a. von Berlin über Cottbus und Spremberg bis Hoyerswerda und von da bis zur Landesgrenze auf Dresden und auf Bautzen.

### Im westlichen Theile des Staates:

- 63a. Von Eupen nach Montjoie;
- 65a. von der Cleve-Emmericher Bezirks-Straße zu Kellen über Griethausen zur Spücker Fähre am Rhein und auf dem rechten Rheinufer bis zur Cöln-Arnheimer Straße bei Elten;
- 65b. von Cranenburg über Frasselt, durch den Reichswald bis zur Crefeld-Clevesche Bezirksstraße bei Goch;
- 65c. von Cleve über Materborn, durch den Reichswald bis zur vorgenannten Straße 65b.
- 67a. von Bierssen über Suchteln und Vorst nach Kempen;
- 68a. von Crefeld über Geldern bis Goch;
- 70e. von Rhendt nach Dahlen;
- 72d. von Körtrenzig über Dahlen bis Gladbach;
- 73c. von Euskirchen über Münstereifel bis zur Cöln-Nachener-Regierungsbezirks-Grenze in der Richtung auf Blankenheim;
- 82a. von Büthenbach über St. Vith bis zur Landesgrenze von Weißwampach;
- 86c. von der Birkenfelder Grenze über Baumholder bis zur Bayerischen Grenze auf Cusel;

- 99 b. von Siegburg bis Overath;
- 103 a. von Kaiseröwerth nach Ratingen;
- 126 a. von Kirchen über Dierdorf nach Koblenz;
- 135 a. von Siegen nach Kirchen;
- 138 a. von Hörde nach Dortmund;
- 143 a. von Grävenbrück über Attenhunden nach Crombach;
- 143 b. von der Arnberg-Beverunger Straße bei Freiendahl bis zur Minden-Coblenzer Straße bei Bremcke.
152. Im Regierungs-Bezirk Düsseldorf:
- a. der Oberbiller Weg bei Düsseldorf von der Düsseldorf-Neusser Straße in Bill durch Oberbill bis zur Köln-Arnheimer Straße;
  - b. von Benrath über Urdenbach bis an den Rhein;
  - c. von Hilden über Haan nach der Glufe auf Eberfeld;
  - d. der Merseider Weg von dem Kreuzpunkte der Hebestelle Dhligs unweit Hilden über Mangenberg bis Solingen;
  - e. von Langensfeld bis zum Rhein bei Monheim;
  - f. von Dpladen über Neukirchen und Burscheid bis zur Köln-Berliner Straße zu Hahnscheid;
  - g. von Dpladen nach Schlebusch;
  - h. von Ruhrort über Beed nach Neumühl;
  - i. von Stärkrade über Holten bis zur Köln-Arnheimer Straße unweit Dinklaken;
  - k. von Holten nach Neumühl;
  - l. von Mühlheim an der Ruhr über Eppinghoven, Mellingshoven nach Lipperheidenbaum;
  - m. von Rheinberg über Budberg nach Drsoy am Rhein;
  - n. von Rheinberg über Kloster Kamp und Hörstgen nach Issum;
  - o. von der Beckschen Fähre bis Xanten;
  - p. von Elsen an der Düsseldorf-Zülicher Straße über Grevenbroich, Bevelinghoven und Capellen bis wieder zur Düsseldorf-Zülicher Straße;
  - q. von Neuß bis zum Rhein an der Hammschen Fähre und auf der rechten Rheinseite der Hammsche Kommunalweg nach Düsseldorf;
  - r. von Büberich an der Düsseldorf-Grefelder Straße über Niederlöbick, Nieder- und Ober-Cassel bis wieder zur Düsseldorf-Grefelder Straße;
  - s. von Eberfeld über Osterbaum nach der Loher Brücke in Barmen und von dieser Brücke nach Hafsfeld;
  - t. die Schwarzbachthaler Straße von Beckacker nach Rittershausen;
153. von Born über Krähwinkler Brücke bis zur Lennep-Altenaer Straße bei Radevormwald und von dieser Straße jenseits Rade ab bis Schwelm.
- Berlin, den 19. Mai 1846.

Der Finanz-Minister.  
gez. Flottwell.

Mit Bezug auf die vorstehende Bekanntmachung bemerken wir, daß das Publikandum vom 22. November 1839 als Anhang des Stückes 49 des Amtsblattes pro 1839 veröffentlicht ist, dagegen das Publikandum vom 31. März 1842, Seite 187 des Amtsblattes pro 1842 das Publikandum vom 31. Juli 1844, Seite 239 ff. des Amtsblattes pro 1844 und das Publikandum vom 28. August v. J., Seite 285 des Amtsblattes pro 1845 abgedruckt sind.

Breslau, den 20. Juni 1846.

I.

Betreffend die Gültigkeit der kreis- und landespolizeilichen Bekanntmachungen in den Kreisen Glas, Habelschwerdt und Militisch.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 8. Februar 1840 (Ges.-Samml. S. 32) bestimmen wir hiermit einstweilen, daß die kreis- und lokalpolizeilichen Bekanntmachungen künftig

1) im Gläser Kreise durch den Abdruck in dem Gläser Kreisblatte;

2) in dem Habelschwerdter Kreise durch den Abdruck im Habelschwerdter Kreisblatte;

3) in dem Militischer Kreise durch den Abdruck im Militischer Kreisblatte,

mit verbindlicher Kraft für das Publikum und für sämtliche Verwaltungs- und Justizbehörden publicirt werden, mit der Maßgabe, daß mit dem Anfange des achten Tages nachdem eine solche Verordnung in dem gedachten Blatte abgedruckt worden, selbige im ganzen Kreise für gehörig bekannt gemacht anzunehmen ist, und daß die Tage hierbei vom Datum der Nummer des Blattes an, und dieses Datum mit eingerechnet, gezählt werden.

Breslau, den 4. Juli 1846.

I.

Schiffschleusensperre zu Breslau betreffend.

An den beiden Schiffschleusen zu Breslau sind Wiederherstellungen auszuführen, welche während der für den Klodnikkanal angeordneten theilweisen Sperrung in dem Zeitraume vom 27. Juli bis zum 24. Oktober d. J. vorgenommen werden sollen, und eine dreiwöchentliche Schließung beider hiesigen Schiffschleusen nothwendig machen, wovon das betreffende Publikum hierdurch benachrichtigt wird.

Breslau, den 22. Juni 1846.

I.

Der Kaufmann J. G. Senftleben in Steinau hat aufgehört. Agent der Düsseldorfser Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu sein, und ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, auf Grund des Gesetzes vom 8. Mai 1837, von uns heute bestätigt worden.

Breslau, den 29. Juni 1846.

I.

## Oberlandesgerichtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Wenn die auf einem Dominial-Bauerhufe vertragsmäßig eingetragene Verschuldungsbeschränkung §§ 29, 54 des Edikts vom 14. September 1811, nach der Verordnung vom 29. Dezember 1843 — Gesefsammlung 1844, pag. 17 — zur Löschung gebracht werden soll, so ist zuvor der Consens der betreffenden königlichen Regierung einzuholen.

Glogau, den 7. Juli 1846.

Königliches Ober-Landes-Gericht.

### Bekanntmachung.

Dem Neben-Zoll-Amt I. zu Patschkau im Haupt-Amts-Bezirk Neustadt ist zur Erleichterung des Handelsverkehrs mit der Umgegend des angrenzenden Auslandes versuchsweise die Befugniß beigelegt worden, Begleitscheine über transsitirende Kolonial-Waaren zu erlebigen und wird diese Befugniß mit dem 1. September c. mit der Maafgabe in Wirksamkeit treten, daß bis auf Weiteres die Ausgangsabfertigung nur an den Vormittagen der Wochentage stattfindet.

Breslau, den 2. Juli 1846.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.  
gez. von Bigeleben.

### Personal-Veränderungen

im Bezirk des königlichen Ober-Landesgerichts zu Breslau pro Juni 1846.

#### I. Befördert:

- 1) Der Justiz-Commissarius Dehmel zu Münsterberg zum Notarius im Departement des Ober-Landesgerichts zu Breslau;
- 2) der Ober-Landesgerichts-Assessor Abel zum etatsmäßigen Assessor beim Land- und Stadtgericht in Wollstein;
- 3) der Referendarius Leonhard zum unbesoldeten Assessor beim hiesigen Ober-Landesgericht;
- 4) die Auscultatoren v. Prittwich und Friederici zu Referendarien;
- 5) der Rechtscandidate Dr. Dittrich zum Auscultator;
- 6) der Civil-Supernumerar Amend zum Bureau-Gehülfsen beim Land- und Stadtgericht in Frankenstein;
- 7) der Civil-Supernumerar Hellmann zum Bureau-Gehülfsen beim Land- und Stadtgericht in Kreuzburg;
- 8) der zeitherige interimistische Gefangen-Inspektor, Wachtmeister Geelhaar beim Inquisitoriat zu Tauer ist nunmehr definitiv angestellt;
- 9) der Hülfsbote Sobel zu Habelschwerdt zum etatsmäßigen Gerichtsdiener beim Land- und Stadtgericht in Landeshut;
- 10) der invalide Unteroffizier Hannig zum Gerichtsdiener beim Land- und Stadtgericht in Strehlen.

## II. Versetzt:

- 1) Der Ober-Appellations-Gerichts-Rath Neuenburg zu Greifswald als Rath an das hiesige Ober-Landesgericht;
- 2) die Referendarien Horn und Mende, ersterer vom Ober-Landesgericht zu Ratibor, letzterer vom Ober-Landesgericht zu Glogau, an das hiesige Ober-Landesgericht;
- 3) der Bureau-Gehülfe Hänisch beim Land- und Stadtgericht zu Frankenstein als Hülf-Aktuaris an das Land- und Stadtgericht in Reinerz;
- 4) der Bureau-Gehülfe Horn beim Land- und Stadtgericht zu Kreuzburg in gleicher Eigenschaft an das Stadtgericht in Breslau.

## III. Ausgeschieden auf eigenes Ansuchen:

- 1) Der Ober-Landesgerichts-Assessor Koch wegen seiner Ernennung zum Syndikus bei der Fürstenthums-Landschaft Münstenberg-Slaz;
- 2) der Auskultator v. Pannwitz.

## IV. Pensionirt:

- 1) Der Geheime Justizrath Ludwig vom 1. Oktober c. ab mit dem Charakter als Geheimer Ober-Justizrath;
- 2) der Land- und Stadtgerichts-Rath Reichardt zu Dhlau vom 1. Oktober c. ab.

## V. Gestorben:

Der Ober-Landesgerichts-Botenmeister Hartmann.

## V e r z e i c h n i s s

der vorgefallenen Veränderungen im Richter-Personale im Breslauer Ober-Landes-Gerichts-Bezirk pro. Juni 1846.

N <sup>o</sup> des Guts.	Kreis.	N a m e des abgegangenen Richters.	N a m e des neu angestellten Richters.
Heinzendorf und Schönbrunn	Wohlau	Stadttrichter Lutherich in Prausniß	Justitiarius Höppner in Wohlau.
Klein-Baulwie, Wanglewe	Wohlau	Justizrath Schwarz in Trachenberg	Fürstenthums = Gerichts- Rath Schwarz in Trachenberg.
Kogosawe	Militisch- Trachenberg.	Stadttrichter Lutherich in Prausniß	Justitiarius Höppner in Wohlau.